

Richtlinie

zur Förderung pandemiebedingter Mehrausgaben bei der Unterbringung, Betreuung und Versorgung von obdachlosen, wohnsitzlosen und wohnungslosen Menschen

1. Präambel

Bei der Personengruppe, der obdachlosen, wohnsitzlosen und wohnungslosen Menschen handelt es sich um einen besonders vulnerablen Personenkreis. Die SARS-CoV-2-Pandemie belastet die Lebenssituation der Personengruppe darüber hinaus in besonderem Maße. Viele sind medizinisch unterversorgt, haben Mehrfacherkrankungen und gehören damit zur Risikogruppe.

Viele Einrichtungen der Obdachlosenhilfe haben in der aktuellen Coronavirus-Pandemie Schwierigkeiten, ihre Hilfe in gewohntem Maß anzubieten. Zum einen soll weiterhin der Bedarf der Betroffenen gedeckt werden, zum anderen ist dies aufgrund der gebotenen Einschränkungen, die eine Verbreitung des Virus eindämmen sollen, und zum Schutz der MitarbeiterInnen nicht möglich.

Eine räumlich enge Belegung der bestehenden Unterkünfte und Notunterkünfte ist in Anbetracht der Infektionsgefahr nicht umsetzbar. Obdachlose, die entweder mit dem SARS-CoV-2 infiziert oder bereits an Covid-19 erkrankt sind, können überdies nicht in den bereits bestehenden Unterkünften unterkommen. Die Tagesaufenthalte bieten aufgrund der SARS-CoV-2-Maßnahmen weniger Menschen täglich Schutz.

Die erforderliche Verlängerung der Pandemiemaßnahmen und die bis zur Erreichung einer ausreichenden Impfquote fortbestehende Bedrohung durch das Virus erfordern zusätzliche Maßnahmen hinsichtlich der Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Obdachlosen.

2. Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Vorläufigen Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für pandemiebedingte Mehrausgaben hinsichtlich der Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Obdachlosen.

3. Ziel der Förderung

Ziel des Förderprogramms ist die Gewährleistung der menschenwürdigen und infektionssicheren Unterbringung und basalen Betreuung und Versorgung von obdachlosen, wohnsitzlosen und wohnungslosen Menschen unter den Bedingungen der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie.



4. Gegenstand der Förderung

- 4.1 Gefördert werden pandemiebedingte Mehrausgaben im Rahmen der Unterbringung von Obdachlosen:
- Miete und Nebenausgaben für die pandemiebedingte, befristete Neuschaffung von Notunterkünften, Tagesaufenthalten und für die Unterbringung unter Quarantänebedingungen.
- 4.1.1 Nicht förderfähig sind Ausgaben für am 01. Juli 2021 bereits bestehende kommunale Unterbringungseinrichtungen. Eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie erfolgt nachrangig, sofern keine sonstigen Einrichtungen vorhanden sind und kein anderweitiger vorrangiger Aufwandsersatz gegeben ist.

Anträge für die Anschlussunterbringung von Geflüchteten sind von der Förderung ausgeschlossen.

- 4.2 Gefördert werden pandemiebedingte Mehrausgaben im Rahmen der Betreuung und Versorgung von Obdachlosen:
- Masken, Schutzkleidung und Desinfektionsmittel,
- Plexiglasabtrennungen für Beratungsgespräche,
- Dixi-Toiletten und mobile Handwaschstationen.
- 4.2.1 Nicht förderfähig nach dieser Förderrichtlinie sind Personalausgaben und investive Maßnahmen. Bei der Förderung handelt es sich nicht um den Ersatz von Sozialleistungen, es darf ausschließlich dem krisenbedingten Zusatzbedarf Rechnung getragen werden.
- 4.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund von pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Antragsberechtigte

- 5.1 Antragsberechtigte nach Nr. 4.1 sind Kommunen und freie Träger, die Einrichtungen oder Notunterbringungen betreiben.
- 5.2 Antragsberechtigte nach Nr. 4.2 sind Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Mit dieser Förderrichtlinie werden Maßnahmen gefördert, die im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 31. März 2022 umgesetzt werden.

7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

7.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.



7.2 Nach Nr. 4.1 kann den Antragsberechtigten pro Person und Tag für die reine Unterbringung (ohne Verpflegung und Betreuung) nach Vorlage der Mietvereinbarung eine Zuwendung bis maximal 20 EUR bewilligt werden. Der mögliche Förderhöchstbetrag liegt im Förderzeitraum bei 10.000 EUR pro Kommune/ pro freiem Träger.

7.3 Nach Nr. 4.2 kann den Antragsberechtigten eine Erstattung der Ausgaben unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass die Rechnung und Bestätigung, von keiner anderen Seite eine Erstattung für diese Ausgaben erhalten zu haben, vorgelegt werden. Der mögliche Förderhöchstbetrag liegt im Förderzeitraum bei 3.000 EUR pro Träger.

8. Antragsverfahren

Zuständige Behörde für die Antragstellung und Abwicklung der Förderung ist das Hessische Ministerium für Soziales und Integration.

Eine Antragstellung ist bis zum 31. Oktober 2021 möglich. Die Anträge sind mit dem beigefügten Vordruck zu stellen. Das Nichtverwenden oder Abändern des Vordrucks kann zur Ablehnung des Antrags führen.

9. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis darzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.

10. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 und 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Des Weiteren gilt die Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie (IMFR), in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Festlegungen trifft.

Soweit eine Förderung auf der Grundlage anderer Förderprogramme oder Richtlinien des Landes gewährt werden kann, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich.

11. Prüfungsrecht

Zuwendungsempfänger haben jede von der Bewilligungsbehörde oder von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung zu unterstützen.



Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO). Zu diesem Zwecke sind Ausgabenbelege für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren.

12. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2022 außer Kraft.

Wiesbaden, den 08.06.2021